

Ueber das Handelsconsulat und die Handelsconsuln.

Après avoir été un ministre habile, que de choses il faut encore savoir pour être un bon consul! Car les attributions d'un consul sont variées à l'infini; elles sont d'un genre tout différent de celles des autres employés des affaires étrangères. Elles exigent une foule de connaissances pratiques, pour lesquelles une éducation particulière est nécessaire. Les consuls sont dans le cas d'exercer dans l'étendue de leur arrondissement, vis-à-vis de leurs compatriotes, les fonctions de juges, d'arbitres, de conciliateurs; souvent ils sont officiers de l'état civil; ils remplissent l'emploi de notaires, quelquefois celui d'administrateurs de la marine; ils surveillent et constatent l'état sanitaire; ce sont eux qui, par leurs relations habituelles, peuvent donner une idée juste et complète de la situation du commerce, de la navigation et de l'industrie particulière au pays de leur résidence.

Talleyrand. Discours prononcé à l'institut, le 2 mars 1858, en l'honneur du comte Reinhard.

In einer noch zu erwartenden allgemeinen und umfassenden Handelsgeschichte würde als besonders wichtiges Moment das Handelsconsulat eine vorzüglichste Berücksichtigung verdienen. Gleich dem rothen Faden in der englischen Marine würde sich die Geschichte seiner Ausbildung und Ausdehnung durch dieselbe hindurchziehen. Denn die Geschichte des Etablissements dieser Consulate ist die Geschichte des Handels im Mittelalter, wie im Alterthum die der Colonieen; wie denn auch seit der großen Revolution in der Handelswelt, mit Ende des 15. Jahrhunderts, die Consuln den neueröffneten Wegen gefolgt und in den neugewonnenen überseeischen Sitzen der neuen Welt, ebenso wie in Europa und Asien, ihren ankommenden Vandsleuten Schutz und Schirm und Belehrung, ihren Regierungen aber berichtende und zum Theil stellvertretende Organe geworden sind.¹⁾ Auch in dem modernen Colonialsystem bilden sie ein nicht zu verkennendes wichtiges Element. Auf der andern Seite gleichzeitig mit dem sich entwickelnden europäischen Staatensysteme in der politischen Verbindung Europa's mit den Muhamedanischen Staaten im Osten und Süden des Mittelmeeres als besonders bedeutsam und vermittelnd hervortretend, hat noch in der neuesten Zeit die Errichtung von Handelsconsulaten als vorläufige Maaßregel für die weitere förmliche Anerkennung einzelner Staaten in der neuen Welt den Cabinetten gebient.²⁾ Commerziell und politisch stets von hoher Bedeutsamkeit, hat mit dem immerfort großartiger sich ausbildenden Welthandel dieses Institut bis zu den fernsten Eilanden des Oceans seinen Weg gefunden. Weder die Sandwichs-Eilande noch die Philippinen, weder die Bermudasinseln noch das im Westocean isolirte St. Helena entbehren derartiger Handelsagenten und keine europäische Macht³⁾ hat es verabsäumt, seine Handelsinteressen in den wichtigsten Plätzen vertreten zu lassen.

¹⁾ Les consuls étant institués pour protéger le commerce et la navigation de nos sujets auprès des autorités étrangères, pour exercer la justice et la police sur nos dits sujets et pour fournir au gouvernement les documents qui doivent le mettre à même d'assurer la prospérité du commerce extérieur, nous avons reconnu que etc. Considérant der Ordonnanz Paris 15. Dec. 1815. — Reglement von 1796 §. 1.

Der preussische Generalconsul zu Cadix Silvestre de Livron brachte zuerst einen directen Handel mit Cadix in Vorschlag; und vorzüglich auch um den Debit der schlesischen Leinwand und des polnischen Wachses in spanischen Häfen durch eigene Handelsschiffe zu sichern, stiftete Friedrich der Große 14. October 1772 die Seehandlungs-Societät. *Militz. II.*, 2, 483.

²⁾ Nach der Ernennung von 5 General-Consuln in Mexiko, Santa Fe de Bogota, Buenos-Ayres, Chile, Peru und 12 Consuln und Viceconsuln d. d. 17. Dec. 1823 (*Mart. Recueil Suppl. 10*, 560) theilte, wie zum Neujahrsgruße 1825 Canning den Botschaftern der fremden Mächte zu London seinen Entschluß, die Unabhängigkeit jener Staaten Süd-Amerika's anzuerkennen mit. *Münch. Allgem. Geschichte der neuesten Zeit*, 6, 1, 214.

³⁾ Preußen hat nach dem Handbuch über den Königlich Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1839: 9 General-Consuln zu Alicante, Altona, Copenhagen, Helsingör, Leipzig, London, Lissa, Rom, Warschau; 80 Consuln (in Afrika 2: Alexandrien und die Capstadt; in Asien 4: Aleppo, Cypren, Rhodos, Smyrna; in Amerika 8; in Nordamerika und Brasilien) und 83 Viceconsuln.

Noch treten fortwährend neue Forderungen hervor¹⁾ wie neue Ernennungen²⁾ erfolgen. Nicht mehr die wichtigsten Seeplätze allein haben ihre Consulate, sondern auch die bedeutenderen Handelsstädte mitten im festen Lande. See- und Landhandel haben dieses Institut sich angeeignet. Die ganze Welt erscheint als ein Handelsstaat, in dem die Producte der Rhein- und Weichselufer mit denen Portugals, Brasiliens, Chile's, der Sandwichsinseln, der Philippinen, China's, Indiens und des Caps umgetauscht, überall ihren Schutz finden müssen. Denn der Schutz der Handelstreibenden und die Förderung des Handels selbst sind die Hauptzwecke, zu deren Erreichung Humanität und Interesse sich vereinigend das Handelsconsulat gegründet, und aus allen diesen Gründen ist dasselbe jetzt ein so großes Bedürfnis in dem Einen Handelsstaat geworden, daß des Chateaubriand Wort (*Congrès de Verone 2, 297*) *Le temps des ambassadeurs est passé et celui des consulats* revenu lauten Anklang findet. Wenn gleich wir so sanguinischen Hoffnungen uns hinzugeben über uns nicht vermögen, indem das einzelne Handelsinteresse doch immer eben nur als partiel integrierender Theil der in dem genannten Völkerverkehr zu vertretenden Interessen erscheinen kann, so müssen wir doch gestehen, daß in Hinsicht auf den Handel das Consulat von der wesentlichsten Bedeutsamkeit ist, und ebendeshalb auch im Völkerverkehr eine sehr wichtige Stelle einnimmt. So nennt bereits der Art. VI. der zur Erklärung des 24. Art. des Familienpacts abgeschlossenen Convention zwischen Frankreich und Spanien (Madrid, 2. Jan. 1768) die Consuln *les interprètes de la nation qu'ils représentent*. Eine gleiche Anerkennung der Wichtigkeit dieses Instituts offenbart sich auch in der hier einschlagenden Litteratur. Wie Martens in der neuen Auflage seines *Guide diplomatique*, Leipsic 1852 ein eigenes ganz neues Capitel über die Consuln (*Le chap. X. Des Consuls, est entièrement nouveau. Avant-propos XI.*) einschaltet, wie, abgesehen von den officiellen Listen in den verschiedenen Staatskalendern, der *Almanac de Gotha pour l'année 1840* zum erstenmal eine Liste der Consuln aufnahm; Perthes in Hamburg eine dergleichen verspricht, die Allgemeine Zeitung unter dem stehenden Artikel: Personalnachrichten ein eigenes Rubrum: Consuln eröffnet, und selbst in Böcher's Handelschule, Quedlinburg 1836 und in der Handelsgeographie von Becher, Wien 1836, eine ähnliche Liste sich findet, so erscheint nach den frühern Versuchen von (Joh. Gottfr.) Misler und von Steck dieser Zweig der Litteratur in der neusten Zeit mit ganz besonderer Vorliebe bearbeitet, und heben wir hier nur die uns vorliegenden Werke von Borel, Santos, der überdies auch nach dem Beispiel Warden's eine Biographie der ausgezeichnetesten Consuln verspricht p. 586, und Millitz (von Santos: *le Rhône de l'érudition consulaire* genannt) hervor, welches letztere leider noch nicht vollendet ist.³⁾

Wie das mittelländische Meer, dieses im milden Clima gelegene und von blühenden fruchtbaren, productenreichen Ländern umgebene Binnenmeer, als die Wiege des europäischen Handels überhaupt angesehen werden darf, so ist es auch

¹⁾ In allen Gegenden der Welt, wo wir bereits ansehnliche Verbindungen haben, und auch da, wo wir noch keine haben, doch aber Aussicht zu einem beträchtlichen Verkehr vorhanden ist, müssen wir Consuln ernennen, nicht etwa dort angesiedelte Handelshäuser, die nur an sich selbst denken, sondern durch Bildung, Geist und Kenntnisse ausgezeichnete Männer, welche die Rechte unserer Flagge bewahren, vortheilhafte Verträge abschließen und dem Verkehr mit dem Mutterlande den höchsten Aufschwung geben. Aufruf zur Gründung einer Nationalflagge Deutschlands. Allg. Zeitung 1840, Beilage p. 1194. *) Santos 456.

²⁾ Dahin zielen auch die von der Comite der ostindischen und chinesischen Association in London auf Requisition des Lord Palmerston, im October v. J. in Bezug auf die chinesischen Wirren in ihrem Gutachten vorgeschlagenen, an China zu stellenden Forderungen, die in einem förmlichen Handelstractat zu sanctioniren: „Dem Handelsrepräsentanten der Königin, als Oberintendanten des Handels, muß directe Communication mit dem Kaiser und seinen Ministern, so wie mit den Localbehörden gestattet sein; auch muß es ihm zulassen, in Peking oder in irgend einem Hafen zum Schutz der britischen Unterthanen und zur Regulirung des Handels zu residiren.“ Ebenbas. Hauptblatt p. 1882.

³⁾ Frankreich hatte nach Borel 1800: 23 Gen.-Consuln, 46 Consuln, 44 Viceconsuln, 35 Chanceliers, Drogmans, Agents de commerce etc.; nach Schubert (Staatskunde von Europa I., 2, 216) 1829: 20 Gen.-C., 48 C., 24 V.-C., 36 Ch. und nach dem Almanac de Gotha 1839: 19 G.-C., 75 C., 48 V.-C., 39 Ch. — Neueste Ernennungen sind die für Mascat, Zeila, desgleichen die reichlichen Ernennungen in den nördlichen Theilen der europäischen Türkei von Seiten Frankreichs und Englands in den letzten Jahren.

⁴⁾ F. Borel, de l'origine et des fonctions des consuln. Leipsic 1851.

Traité du consulat par le commandeur J. Ribeiro dos Santos et le docteur J. F. de Castillo Barreto. Hambourg 1859. 2 vol.

Manuel des Consuln par A. de Millitz. Tom. I. II. 1. 2. Londres et Berlin 1857 — 1859.

Außerdem: Essai sur les Consuln par Mr. de Steck. Berlin 1790.

D. A. Warden, On the origin, nature, progress and influence of consular establishments. Paris 1815.

Loget de Podio, de la jurisprudence des consuln de France à l'étranger et des devoirs et obligations qu'ont à remplir ces Fonctionnaires. Paris 1826.

Guide des Agents consulaires, par J. Bursotti. Naples 1857 — 58. 2. vol.

die Wiege des Handels-Consulats, von wo aus erwachsen und erstarkt es dem allgemeinen Bildungsgang der menschlichen Cultur von Ost nach West folgend, sich überall hin über die Erde verbreitet hat.

Das Bedürfnis für die nur kurz weilenden Handelsleute, den Empfang schon vorbereitet zu finden und ihre Streitfragen schnell entschieden zu sehen, hatte die practischen Griechen bereits die Institute der Proxenen, Nautodiken und Epagogen — welche Institute zusammengenommen ungefähr unsern heutigen Handelsconsulaten entsprechen ¹⁾ — einrichten lassen, und Xenophon (von den Staatseinkünften der Athener. Cap. 3.), den wesentlichen Vortheil einer schnellen Handhabung der Justiz für diejenigen, denen jeder abgenöthigte Verzug in ihren Geschäften verderblich sein könnte, wohl erkennend schlug vor: „für den einen Preis auszusetzen, welcher am gerechtesten und schnellsten die Streitigkeit entschied, so daß wer absegnen wollte, nicht daran verhindert würde; so würden auch deswegen weit mehrere und weit lieber Handel treiben.“

Die Römer, Herrn aller Küsten des Meeres, welches sie stolz das ihrige (mare nostrum) nannten, fanden entweder ihr eigenes in die Provinzen verpflanzte See- oder Handelsrecht (Montesq. Espr. des Lois 21, 17), oder verlebten das vorgesundene inländische, jemehr dasselbe durch seine Grundsätze der Billigkeit und durch seine Uebereinstimmung mit der Natur der Sache sich allgemein empfahl — wie das Rhodische Seegesetz, dem Codex ihres Seerechts ein. Durch die Völkerwanderung und Zerstückelung des römischen Reichs ward der Handel in seiner Sicherheit gestört. Das Eine Band des herrschenden Einen Staates, das zugleich Garantie für seine Schutzgesetze des Handels gewährte, war gelöst. Die Schifffahrt artete in Seeräuberei aus, Rachegefühl und eigenthümliche Barbarei des Zeitalters erzeugte das Strandrecht (jus littoris). Neue Particulargesetzgebungen oder Gewohnheitsrechte entstanden und wie namentlich die Westgothischen Gesetze c. 633 (Forum judicium corruptum Fuero-Juzgo) gegen jenes Strandrecht sich erklärten, so gestatteten sie in weiser Politik den Fremden, ²⁾ in den von ihnen beherrschten Küstenländern des Mittelmeers nach ihren eigenen Gesetzen gerichtet zu werden — eine Bestimmung, die später eine Hauptveranlassung zur Bildung der Handelsconsulate gab. Vorzüglich aber um die Zeit der Kreuzzüge bildete sich an verschiedenen Haupthandelsplätzen des Mittelmeers ein neues Seerecht, das alsdann ins atlantische Meer übertretend bis in die Dstsee seinen Weg fand, indem es natürlich erscheint, daß durch den wieder lebhaft gewordenen Handelsverkehr die bewährten und in der Natur der Sache gegründeten Rechtsgrundsätze überall Anklang finden, und die verschiedenen gewiß nur allmählig entstandenen und von Privaten veranstalteten Sammlungen nur auf locale oder temporäre Verhältnisse sich gründende Bestimmungen den allgemein recipirten Grundprincipien hinzufügen mochten.

Mit Uebergang der traditionellen Umasitanischen Tafel sind zunächst die Uffisen ³⁾ von Jerusalem zu erwähnen, welche in die Hofgerichts- und Niedergerichtsurtheile zerfallen (Assise de la Court des Barons — A. d. I. C. des Borgés, ou Borgois ⁴⁾), von denen letztere einige das allgemeine Seerecht modificirende Bestimmungen enthalten (Miltitz I, 47). Unter Gottfried von Bouillon 1099 entstanden, galten sie bis zur Eroberung Saladins 1187 in Jerusalem, dann in Cypren, im lateinischen Kaiserthum 1204 — 1261 und in Morea. Die weite Verbreitung ⁵⁾ der Roolles oder Jugements d'Oleron (Lois de Leyron nach dem Landesdialekt) — Laws of Oleron und ihr oft fast wörtliches Wiedererscheinen in den Jugements de Damme und in dem Wisbyer Waterrecht hat dieselben — obgleich sie zuverlässig

¹⁾ Proxènes — Officiers chargés par un décret du peuple d'exercer l'hospitalité envers les Etrangers et de procéder soit comme juges, soit comme conciliateurs entre les marchands étrangers. Epagogenes — Magistrats appelés à terminer sommairement sur la déclaration des parties intéressées et sur la déposition des témoins, tous les différends entre marchands ou gens de mer, dont l'accommodement ne pouvait sans préjudice être ajourné aux séances mensuelles des Nautodiques. Miltitz I., 11, 13 nach Potter, Nitsch und Funke.

²⁾ Leges Visigothorum, XI, Tit. III. Art. 2. Dum transmarini negociatores inter se causam habeant, nullus de sedibus nostris eos audire presumat, nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos.

³⁾ Assise et assisie dicuntur comitia publica, conventus et consessus proborum hominum a principe vel domino feudi electorum, qui pro tribunali jus dicunt, lites dirimunt, de rebus ad rempublicam spectantibus statuta faciunt. Du Cange.

⁴⁾ Die neueste Ausgabe: Les livres des Assises et des usages du Reaume de Jerusalem. Edidit Kausler. Stuttgart 1859. 4.

⁵⁾ Toutes les législations des villes maritimes de la Méditerranée se sont conformées aux principes des Rôles d'Oleron. Ils furent en usage en Angleterre, où ils sont encore aujourd'hui considérés comme droit subsidiaire. Ils ont servi de guide aux dispositions maritimes contenues dans les Partidas, qu'Alphonse X., dit le sage, Roi de Castille fit rédiger en 1266. Milt. I., 59.

ein Erzeugniß Frankreichs sind, bisweilen als diesen Sammlungen entlehnt ansehen, und obgleich sie sicher eine Privatsammlung gefällter Urtheile sind (die Formel: *tel est le jugement* schließt jeden Artikel), der Leonore von Guienne † 1202, dem Otto von Sachsen † 1218 oder Richard Löwenherz † 1199 ¹⁾ zuschreiben lassen. Sie datiren wahrscheinlich aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Aehnliche Sammlungen entstanden, und größtentheils wohl nur Uebertragungen der Oleronschen Gesetze, an den belgischen und niederländischen Küsten in den *Jugements de Damme ou lois de Westcapelle* im 14. Jahrhundert und in den *Coutumes d'Amsterdam, d'Enkhuyzen* und *de Staveren* im 15. Jahrhundert, wie denn selbst in dem, bis auf die neueste Zeit, meist auf Leibnizens Autorität, für das älteste Seerecht des Mittelalters gehaltenen *Hogeste Waterrecht tho Wisby* die auffallende wörtliche Conformität der Artikel 13 — 36 mit der Oleronschen Sammlung und die merkwürdigen Galliciismen (*quinze jours*) einen gleichen Ursprung und Einfluß ganz außer Zweifel setzen. Die 12 ersten und der 71. Art. sind Lübisches und die Artikel 37 — 70 Niederländisches Recht, der 72. Art. eine Wiederholung des ersten. *Editio princeps*: Copenhagen 1505 in 72 Artikeln. Die wichtigste Sammlung des Mittelalters, ein Resumé der Seerechtsgewohnheiten des Mittelmeers, umfassender als die Oleronschen Gesetze, in seinen weisen Bestimmungen die Basis der modernen europäischen Seegesetzgebung bildend, und zum großen Theil noch jetzt ²⁾ in Spanien, Italien, wie in Marseille und England von gesetzlicher Kraft und überall sonst von subsidiarischer Geltung ist das *Consolato del Mare*. Der Name Consulat statt des vermuthlichen frühern *Chapitres, Etablissements* oder *Coutumes de mer*, der zuerst in einer Ordonnanz des Magistrats von Barcelona von 1435 sicher vorkommt, scheint in Folge seiner häufigen Benutzung bei der Consularjurisdiction entstanden. Hieronymus Paulus sagt in seiner Beschreibung Barcelonas um 1491: *Aedilitiae sunt et mercatoriae leges, per has judicium ex bono et aequo et sub compendio redditur ab duumviris, qui Consules appellantur, unde consulares leges dictae sunt, quarum hac tempestate non in ea urbe modo usus viget, sed per cunctas ferme maritimas civitates nauticae et mercatorum controversiae hujusmodi legibus, vel ex his depromptis summa cum auctoritate terminantur, utque Rhodias olim, ita plerique nunc per orbem Barconias leges appellant.* (Milt. I. 109.) Obgleich über Zeit und Ort der Abfassung nichts Zuverlässiges beigebracht werden kann, der Verfasser oder vielmehr die Privatsammler (die erfahrenen Leute, welche in die Welt schiffen) nicht bekannt sind, und selbst über die Ursprache gestritten wird, so ist es doch wahrscheinlich, daß Barcelona und nicht Marseille oder Pisa, noch gar Wisby sein Vaterland ist und daß es im 14. Jahrhundert in seiner jetzigen Form zur Instruction für Richter und Parteien zusammengestellt ist. Die ersten 42 Capitel handeln von der Wahl und dem Verfahren der Richter Consuln in Valencia, das 43. über den Eid der Advocaten in Majorca, das 44. über die Schifffahrt nach Alexandrien (zwei Einschiffe); das 45. fehlt; die Capitel 46 — 297. enthalten das eigentliche Consulat, worauf noch 11 Piecen angeschlossen sind: Reglements, Ordonnanz, und Privilegien. Die *Editio princeps*: Barcelona 1494.; die beste französische Uebersetzung mit gegenüberstehendem Text der *Ed. pr.* von Lobet, von Pardessus veröffentlicht. Ebenso bildete sich im Norden mit der Zeit, auf die von Hamburg (1276) und Lübeck (1299) angenommenen Rechtsgrundsätze basirt, das Recht des Hanseatischen Bundes aus, die erst spät in den Recessen von 1418 ³⁾ und 1591 in „der Ehrbaren Hansee Städte Schifffordnung und Seerecht ic.“ gesammelt, unterm 23. Mai 1614 publicirt wurden. Inzwischen war auch in Frankreich, Ende des 16. Jahrhunderts bei dem nunmehr reichlich vorliegenden Material von einem leider nicht bekannten, aber erfahrenen Privatmanne (denn weder Clairac noch Hüllin sind als Verfasser anzusehen), unter dem Namen *Guidon de la mer* eine Verarbeitung der vorhandenen Seerechte in zweckmäßiger Ordnung, wahrscheinlich für das zu Rouen 1556 errichtete Consulargericht zusammengetragen, ans Licht getreten. Die Entscheidungen desselben sind fast alle, in Anerkennung ihres hohen Werthes durch die berühmte Ordonnanz

¹⁾ To him we are said to be indebted for the code of maritime law, known by the name of the Laws of Oleron, which were so called because they were instituted by him while he lay at the island of Oleron, on his return from the Holy Land. These laws, forty-seven in number, were framed for the purpose of keeping peace and deciding controversies; and although, many of them are, from a change of manners, become obsolete, yet they met with a general reception throughout Europe for a length of time, and served as the basis, on which the more extended system of maritime law was afterwards framed.

Crabb's history of English law. London 1829. p. 125.

²⁾ Milt. I. 302 unter dem Namen: Capitulos de Barcelona. Martens Essai concernant les armateurs. Gottingue 1793. p. 482.

³⁾ G. G. L. (eibnitz.) Codex juris gentium diplomaticus. Hanoverae 1695. Pars I, p. 515.

Ludwig XIV. vom 23. August 1681, dem Meisterwerke Colberts, angenommen und so zu einem Gesetz erhoben, welches noch heute das gemeine Recht Europa's bildet. Die angebliche Ed. pr. ist von 1604.

Wenn so im Fortschritte der Zeit die Grundsätze sich ausgebildet und festgestellt hatten, nach welchen Rechtsfragen, den Seehandel betreffend, zu entscheiden seien, so waren auch gleichzeitig aus und neben dem richterlichen Personale eigene Collegien zur Aburtheilung dieser Fragen, sei es durch Wahl der Bürger oder Kaufleute, oder durch Ernennung der Fürsten oder durchs Loos ernannt, hervorgegangen und eingesetzt, die anfänglich mit den verschiedenen Benennungen der **Telonarii**, **Bajuli**, **Seneschalli**, **Praepositi**, **Priores mercatorum** etc.¹⁾ bezeichnet, später allgemein den altrömischen Namen der Consuln annahmen. Zum Unterschied indeß von den gewöhnlichen Stadtvorständen, die diesen Titel angenommen hatten, nachdem die Fürsten (zuerst die griechischen Kaiser gegen Anfang des 10. Jahrhunderts) ihn aufgegeben, nannten sie sich Consul Richter, Consuln der Kaufleute oder Consuln des Meeres (**Consules de placitis, negotiatorum, maris**. Leo Geschichte der italienischen Staaten II, 166), welches letztere die gewöhnliche Benennung wurde. Das älteste dieser Institute finden wir in Pisa im 10. Jahrhundert, demnächst in Amalfi u. a. D. Italiens, in Messina 1128, in Venedig Ende des 12. Jahrhunderts und in Genua 1250; desgleichen in Montpellier, wo schon von Wilhelm V. 1085 — 1121 vier Consuln des Meeres eingesetzt wurden, jährlich von den Handelsältesten wählbar; zu Marseille wahrscheinlich schon 1254 und später noch bestätigt 1472. Aus der Regierungszeit Heinrich II. 1547 — 1559, Franz II. 1559 — 1560 und Carl IX. 1560 — 1574 datiren die **Consulats de commerce** von Toulouse 1549, Rouen 1556, Caen, Lyon (1595) Bordeaux und Paris 1563. Das Edict von Paris d. d. November 1563 bestimmte, daß diese Handelsgerichte aus vier Consuln und einem Richter (**Grand Juge Consul** genannt oder auch **Prieur**, **Prévôt**) bestehen sollte. In Spanien ertheilte zuerst Peter III. von Aragonien (1276 — 1285) 1279 das Privilegium an Barcelona: zwei Handelsrichter nach Stimmenmehrheit aus den Kaufleuten zu erwählen; doch 1301 werden sie vom Magistrat, in dessen Hände sie den Eid schworen, auf ein Jahr gewählt, bis 1347 Peter IV. (1336 — 1387) einen förmlichen Consular-Gerichtshof errichtete, aus dem Collegium der Kaufleute (**Colegio de Mercaderes**) bestehend und ihren beiden Chefs, den Consuln des Meeres. Diese wurden anfangs auch vom Magistrat nach Stimmenmehrheit gewählt, aber seit 1498 durchs Loos und erhielten nun die Namen: **Consul militar** (unbestimmt aus welchem Grunde — wenn nicht vielleicht deshalb so genannt, weil sein Name aus der Urne der **Caballeros**, der seines Collegen aber aus der Urne der Kaufleute gezogen wurde) und **Consul mercader**. Sie wurden durch einen Rath von zwanzig Mitgliedern, die ebenfalls durchs Loos gewählt waren, in ihren richterlichen Functionen unterstützt. Der so zusammengesetzte Gerichtshof hatte die Jurisdiction in erster Instanz und Peter IV. wies ihm 1380 die ausschließliche und oberste Erkenntniß in Handels- und Schiffahrtssachen zu. Aehnlich eingerichtete Consulate waren schon früher zu Valencia 1283, Majorca 1343 gegründet, wie auch deren noch später entstanden zu Perpignan 1388, Burgos 1492, Bilbao 1514, Sevilla 1543 u. s. w. Philipp II. 1556 — 1598 verpflanzte dieses Institut nach der neuen Welt, 1593 nach Mexico und Lima, welche Consulate so wie die von Havanna und Veracruz noch 1826 bestanden (**Milt. I**, 207. 8.).

Während die Consulate in der Heimath, deren Entstehen und Einrichtung wir beispielsweise so eben angegeben (eine chronologische Aufführung derselben s. **Santos Introduction XII** und eine weitere Ausführung dieser Materie **Milt. I**, 160 u.), in ihrer ganzen Wichtigkeit bald anerkannt wurden, fing man auch bereits an, dieselben auf das Ausland zu übertragen. Hierzu mußte um so mehr die größere Verschiedenheit der Rechtsansichten in den verschiedenen oft weit entfernten Staaten mitwirken, jemehr die Handelsverbindungen sich vervielfältigten und für die Seefahrer es selbst ein Bedürfniß war, nach bekannten heimischen Rechten ihre Streitigkeiten entschieden zu sehen. So gestanden denn auch die griechischen Kaiser in ihrem Reiche den fremden Handelsstaaten besondere Privilegien, vorzugsweise eine besondere Jurisdiction zu, namentlich Basilius II. und Constantin IX. um 991 u. folg. an Venedig, Alexius I. um 1100 den Pisanern, vor allen aber Michael Palaeologus den Genuesern als einen kostbaren Preis für seine Restauration. Die eigentliche Geburtszeit indeß oder wenigstens Bildungsperiode der auswärtigen Consulate ist die der Kreuzzüge, da die mit Hilfe der mächtigen Handelsrepubliken des Mittelmeers in den von den Saracenen wieder eroberten Küstenländern sich festsitzenden

¹⁾ Du Cange s. h. vv. **Milt. I**, 161. **Santos**. 123 etc. etc.

christlichen Kriegsfürsten in Anerkennung der erhaltenen Unterstützung und selbst aus eigenem Bedürfnis der fortwährenden Zufuhren denselben vortheilhafte Privilegien, als Handelsfreiheiten, Steuereremtionen und nebst ganzen Straßen, Vorstädten und Quartieren für die Schiffer und selbst die Bewohner jener Quartiere eigene richterliche selbst zu wählende Beamten zugestanden. Es waren gewissermaßen kleine unabhängige Colonien. Als endlich aber die neuen christlichen Staaten von den Muselmännern wieder unterjocht wurden, wurde die Sicherung der gewonnenen Rechte, vorzüglich die selbstständige Wahrnehmung der Rechtspflege durch Verträge mit den neuen Gewalthabern eine dringendere Nothwendigkeit, wenn der willkürlichen Gewalt der Sultane nicht Alles Preis gegeben werden sollte. Venedig schloß nach erlangter Concession vom Päpstlichen Stuhl einen Handelstractat mit dem Sultan von Egypten und ernannte förmlich für Alexandrien und Damascus einen Consul. Genua, Florenz, Marseille folgten dem gegebenen Beispiel, wie sich denn sogar ein Tractat von 1230 ¹⁾ zwischen Friedrich II. (1220 — 1250) als König von Sicilien und Abbuiffac, einem Saracenenfürst in Africa findet, wornach den Muhamedanern in Corsica eine gleiche Rechtsremotion von den christlichen Behörden zugesichert und die Einsetzung eines Praefectus Mohametanus zu diesem Zwecke stipulirt wird. ²⁾ Vorzüglich adoptirte auch Barcelona bei seinem nicht allein über das Mittelmeer, sondern auch nach dem Norden Europa's, nach England, Flandern und den Städten des Hanseatischen Bundes ausgebreiteten Handel diesen Gebrauch der Ausendung von Consuln über's Meer (Consuls d'outre mer). Zur Zeit der Entdeckung America's zählte es 55 auswärtige Consuln mit fester Residenz (Borel p. 15); ganz Frankreich hatte nach Savary 1740 nur 58 (Santos p. 133) und nach Capmany um 1779 Großbritannien 36 und Spanien 22; doch schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts war die Zahl bis auf 6 gesunken (Milt. II, 1, 225.). Die Hanfa (Romani imperii mercatores) ließ inzwischen mehr ihre Interessen als Bundesganzes denn die der einzelnen Schiffer und Kaufleute durch ihre Alderman's in ihren auswärtigen Comptoiren, Höfen, Gärten, Straßen und Quartieren (namentlich zu Brügge, London, Bergen und Nowgorod) vertreten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts sehen wir auch England, den passiven Handel mit den Cataloniern aufgebend, seinen Handel bis ins Mittelmeer ausdehnen und dem vom Südwesten Europa's gegebenen Beispiel in Ernennung eigener Consuln folgen ³⁾, ohne daß es selbst Consuln von Catalonien oder anderswoher — die einzige Ausnahme machte vielleicht der florentinische Consul Milt. II, 1, 640 — bei sich zugelassen hätte, Milt. II, 1, 333; erst sein Vertrag von 1665 mit Spanien erwähnt so der Consuln. Nachdem Heinrich IV. 1399 — 1413 in seiner Charte von Westminster vom 6. Juny 1404 den englischen Kaufleuten in den Häfen der Hanfa, 1406 denen in den Niederlanden und wieder zwei Jahren darauf denen in Norwegen, Schweden und Dänemark die Befugniß, einen eigenen Richter sich zu wählen (gubernator mercatorum) ertheilt hatte, ernennet Richard III. den 4. Juny 1485 den ersten Consul Lorenz Strozzi für Pisa unter der Bewilligung von $\frac{1}{2}$ Pro Cent von den ein- oder ausgeführten englischen Waaren (quia dignus est Operarius Mercede). Darauf erfolgten die Ernennungen der Consuln auf der Insel Candia 1522 und 1530 des ersten Engländer's, des Londoner Kaufmann's Dionysius Harris auf Lebenszeit; und auf Scio 1513 und 1531 theils auf Lebenszeit, theils auf Dauer des königlichen Wohlgefallens (durante Beneplacito nostro). ⁴⁾ Ebenso ward dem Consul bereits das Recht, sich durch einen Viceconsul vertreten zu lassen, zugestanden (per sufficientem Deputatum sive sufficientes Deputatos suos). Auch in den äußersten Norden Europa's verpflanzte sich nun ⁵⁾ dieses Institut. Auf der Fahrt zur Auffuchung eines neuen nordöstlichen Handelsweges nach China war zwar der Chef der von den wagenden Kaufleuten ⁶⁾ ausgerüsteten Expedition Hugo

¹⁾ Leibnitz) Codex juris gentium diplomaticus. Pars I. p. 15.

²⁾ Nicht uninteressant möchte es sein, aus folgender Stelle eines arabischen Schriftstellers Khalil Dhaheri Ansicht über europäische Consuln kennen zu lernen: Dans cette ville sont des Consuls c. a. d. de grands seigneurs d'entre les Francs des diverses nations; ils y sont comme otages: toutes les fois que la nation de l'un d'eux fait quelque chose de nuisible à l'Islamisme, on en demande compte à son Consul. Milt. II, 1, 47 aus Silv. de Saey, Chrestomathie arabe T. II. p. 40.

³⁾ Richard III. (1483 + 1485) in der Ernennungsurkunde Strozzi's sagt: Volentes mercatorum Italiam frequentantium Quietem et Utilitatem quantum possumus providere, ac per experimenta aliarum Nationum pro certo scientes oportere inter eos aliquem Magistratum peculiarem erigi et creari, ejus Judicio et Diffinitioni Lites et Contentiones, quas inter ipsos Subditos nostros, mercatores seu alios, dum in illis Partibus Moram traxerint, suboriri contigerit, submitti debeant &c. Borel p. 16. Milt. II, 1, 585.

⁴⁾ Anderson, historische und chronologische Geschichte des Handels. Aus dem Englischen. Riga 1775. III., 307. 313. 475. 510. 537.

⁵⁾ This seems to have been the first intercourse, which that empire (Muscovy) had with any of the western potentates of Europe. Hume's History of England IV. p. 447.

⁶⁾ The Merchant Adventurers for the discovery of Lands, Countries, Isles not before known or frequented by any English.

Willoughby 1553 umgekommen, der zweite Befehlshaber indeß, Richard Chancellor, bei St. Nicholas im weißen Meere gelandet, hatte vom Czar Iwan Wasiljowitsch (1533 — 1584), welcher die neuen Handelsverbindungen gern als Gegengewicht gegen den Druck der Hanfa benutzen wollte, große Vorrechte für englische Kaufleute erlangt, wie denn die darauf gebildete Handelsgesellschaft (**Russia Company**) für ihren Oberfactor oder Consul die ausgedehntesten Privilegien 1555 erhielt (Anderson IV., 44.). Auf gleiche Weise begann England noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts seinen directen Handel mit der Levante aufs neue, der von 1553 — 1575 ganz aufgehört zu haben scheint (Anderson nach Hakluyts IV., 143.). Die Venetianer, entmuthigt durch die Beschwerden der Reise¹⁾ und durch den ungeheuren Verlust, den sie durch die Strandung ihres letzten Argosier's 1587 bei der Insel Wight erlitten, hatten die Einführung der türkischen, persischen und ostindischen Waaren aufgegeben und so die Engländer zu eigenen Handelsunternehmungen genöthigt. Schon 1579 erhielt der englische Kaufmann Wilhelm Harburn, der von Elisabeth nach der Türkei geschickt war, von Sultan Amurath III. (1574 — 1595) für die Engländer gleiche Privilegien mit den Franzosen²⁾, Venetianern, Deutschen und Polen, und 1581 ertheilte Elisabeth der Gesellschaft Osborn's, Aldermans von London, Th. Smith, Rich. Staper und Wilh. Garter das Privilegium ausschließlichen Handels mit der Türkei auf sieben Jahre, worauf Harborne (?) 1582 als englischer Consul nach Constantinopel ging, wo bisher nur französische, venetianische, genuesische und florentinische Consuln residirt. Diese Gesellschaft (**The Levant oder Turkey Company**), deren Privilegien 1593, 1606; 1662 und noch 1753 durch das Parlament bestätigt worden, ist für uns um so wichtiger, da ihr das Recht zuerkannt wurde, den Gesandten für Constantinopel dem König zu präsentiren und die Consuln für Constantinopel, Smyrna und die übrigen Handelsplätze der Levante zu ernennen und zu besolden. Sie verblieb auch im Besiß dieser Privilegien, bis 1803 die Krone sich das Recht der Ernennung des Gesandten und einiger Consuln in den Echellen vindicirte, und die Gesellschaft selbst, in Folge der Aufforderung Canning's vom 29. Januar 1825 auch auf die Ernennung der übrigen Consuln, so wie der andern Privilegien unter Vorßiß ihres letzten **Governor** Lord Grenville den 11. Februar 1825 feierlich resignirte, nachdem sie 244 Jahr als politischer Körper bestanden und in ihren Wahlen wunderbar glücklich gewesen war.

Eine neue Periode weiterer Entwicklung der Consularverhältnisse hatte inzwischen abermals im Mittelmeere begonnen, indem außer dem frühern Entstehungsgrund dieses Instituts, der Wahrnehmung und möglichst schnellen Handhabung heimatlicher Rechtspflege jetzt auch die unerläßliche Nothwendigkeit des persönlichen Schutzes der Handeltreibenden und Seefahrenden Individuen hinzutrat. Eine neue barbarische Völkermasse hatte sich um die ganzen Ost- und Südküsten des mittelländischen Meeres gelagert. Von Constantinopel, dem neuen Sitz der osmanischen Türken aus, herrschte der Sultan über das unterjochte Kleinasien, Syrien und Egypten, während einzelne kühne Eroberer, Barbarossa und Dragut, die Nordwestküsten Africa's sich unterwarfen und durch ihren Seeraub selbst jeden Handel gefährdeten. Der erste christliche Fürst wagte es Franz I. (1515 — 1547) mit der Pforte, gegen die Ansichten seines Zeitalters, unter dem Namen einer Capitulation — welchen Namen dieser und die folgenden Verträge mit der Pforte führen³⁾ — einen Freundschafts- und Handelsvertrag durch seinen Gesandten La Forest auf Grundlage der frühern Capitulationen mit den Sultanen von Egypten abzuschließen im Februar 1535. (Das geheime Offensiv-Bündniß mit Soliman (1520 — 1566) gegen Carl V. (1519 — 1556) unterzeichnet erst im folgenden Jahre 1536 Montluc, La Forest's Nachfolger). Die Stipulationen dieser Capitulation, die in den spätern von 1569. 81. 97. 1604. 18. 40. 49. 73 und 1740⁴⁾ wiederholentlich anerkannt und zum Theil erweitert sind, bilden nebst den neugewonnenen Vorrechten des von Napoleon 1802 der Pforte abgenöthigten förmlichen Vertrags für den französischen Handel in der Levante noch heute die Grundlage, wie sie auch als Norm für die Capitulationen aller übrigen europäischen Staaten sowohl mit der Pforte als den Barbarenstaaten anzusehen sind. Dem nach

¹⁾ Für Hin- und Herreise brauchten die Catalonier 5 — 6 Monat; die Genueser und Pisaner 6 — 7 und die Venetianer 8 — während die Britania, das erste königliche Dampfschiff am 15. August d. J. nach zehntägiger Fahrt aus Halifax in Liverpool ankam.

²⁾ The trade to Turkey commenced about the year 1585; and that commerce was immediately confined to a company by Queen Elisabeth. Before that time, the grand Signior had always conceived England to be a dependent province of France, but having heard of the Queen's power and reputation, he gave a good reception to the English and even granted them larger privileges than he had given to the French. Hume V., 479.

³⁾ Flassan Histoire générale et raisonnée de la Diplomatie Française. Paris 1809. Die ältere Ausgabe. II., 171.

⁴⁾ cf. Die Vorrede des ersten Dragoman Deval zu der für die französischen Gesandten bestimmten Ausgabe von 1780 in: Wenckii Codex Juris Gentium. Lipsiae, 1781 etc. I., 558.

Constantinopel oder Pera ¹⁾ oder andern Orten zu sendenden Consul wird, wie dem zu Alexandrien bereits residirenden Civil- und Criminaljurisdiction über alle Unterthanen des Königs, Kaufleute und andere, vorbehalten ohne irgend eine Einmischung der türkischen Behörden, und im nöthigen Fall auf seine Requisition zur Ausführung seiner Befehle Mitwirkung der türkischen Behörden und der bewaffneten Macht ausbedungen. Art. III. In Civilsachen mit Türken oder andern Unterthanen des Großherrn können die Unterthanen des Königs nicht vorgefordert, belästigt oder gerichtet werden, wenn nicht die Türken ic. eine Handschrift ihres Gegners, des Cadi oder des Consuls beibringen, dann auch nur in Gegenwart des Dolmetschers verhört und gerichtet werden. Art. IV. In Criminalsachen sollen sie sogleich der Hohen Pforte oder in Abwesenheit derselben dem ersten Stellvertreter des Großherrn überwiesen werden, wo die gegenseitigen Zeugnisse gleich Gewicht haben (*là où vaudra le temoignage du sujet du Roi et du tributaire du Grand-Seigneur l'un contre l'autre*). Art. VI. Für die Erfüllung des Contracts oder Bezahlung der Schulden eines Unterthanen des Königs, der sich aus dem Staube gemacht, soll weder dem Consul, noch dem Verwandten, noch sonst wem Gewalt angethan, noch derselbe belästigt werden, noch der König dafür in Anspruch genommen werden, außer daß er den Flüchtling, wenn er in seinem Reiche ist, rechtlich verfolgt. Art. VII. Alle Unterthanen des Königs können ungehindert das Land verlassen, und in einem Todesfall soll die ganze Habe (auch im Falle *ab intestato*,) dem Erben oder dem Consul überwiesen, oder wenn dieser nicht vorhanden, durch den Kadi in Sicherheit gebracht werden. Art. IX. Nach der Ratification dieses Vertrags durch den Großherrn und den König sollen sogleich alle diejenigen ihrer Unterthanen, die sich in des andern Gewalt als Sclaven vorfinden, in Freiheit gesetzt werden. Art. X. Im Fall eines Schiffbruchs soll die gerettete Mannschaft alle ihre Habe vollständig sammeln dürfen; und im Fall daß die ganze Equipage umgekommen, soll die gerettete Habe dem Consul überwiesen werden, um sie Dem zuzustellen, dem es zukommt (*toute la robe qui se sauvera, soit consignée au consul . . . pour la rendre à qui il appartiendra*), ohne daß irgend ein türkischer Beamter irgend etwas in Anspruch nehmen darf. Art. XV. Dem Papste, den Königen von England und Schottland wird auf acht Monate der Beitritt offen gehalten. Art. XVIII. Dieser Friede soll in Constantinopel, Alexandrien, Marseille, Narbonne und den Hauptsee- und Landplätzen der contrahirenden Souveraine publicirt werden. Art. XIX. ²⁾ Die Artikel XVIII. festgesetzte Frist ward von den Fürsten nicht benutzt und lange Zeit handelten die europäischen Nationen mit der Türkei unter dem Schutze Frankreichs. In der Erneuerung jener Capitulation von 1604 lautet der Artikel IV.: **Les Vénétiens et Anglois en là, les Espagnols, Portugois, Catalans, Ragnois, Genevois, Anconitains, Florentins et généralement toutes autres nations, quelqu'elles soient pourront librement venir, trafiquer par nos pays sous l'aveu et seureté de la Bannière de France, laquelle ils porteront comme leur Sauvegarde et de cette façon ils pourront aller et venir trafiquer par les lieux de notre Empire, comme ils y sont venus d'ancienneté obéissant aux Consuls français qui résident et demeurent par nos Havres et nos Eschelles ³⁾ und Art. XXII.: **Que les Consuls Français . . . aient la préséance sur tous les autres Consuls de quelque Nation qu'ils soient.** ⁴⁾ Aehnliche Verträge hatten 1540 Venedig; 1579 und 1641 England und 1598 die Niederlande mit der Pforte abgeschlossen und 1615 der Kaiser, 1700 Rußland, 1736 Schweden, 1740 Neapel, 1756 Dänemark, 1761 Preußen, ⁵⁾ 1782 Spanien, 1823 Sardinien, 1830 die Nordamerikanischen Freistaaten und 1832 Toscana. Mit den Raubstaaten Algier, Tunis, Tripolis und Marocco schlossen die europäischen Mächte später meist auf eine bestimmte Zeit ähnliche Verträge, jedoch so, daß die Fürsten nur durch die Befehlshaber ihrer Flotten, gewöhnlich nach erfolgter Züchtigung der Barbareßen verhandeln und abschließen ließen, indem sie es unter ihrer Würde hielten, sich mit denselben auf gleiche Linie zu stellen (*Flassan IV. p. 469*); wiewohl zu gleicher Zeit unter Form von Geschenken**

¹⁾ Weil es jenseit des Hafens liegt.

²⁾ Flassan, der diese Capitulation nur noch als Manuscript in der *Bibl. de l'arsenal* citirt, gibt I., 360 ein zum Theil abweichendes Excerpt der angezogenen Artikel; wir excerpirten aus *Miltitz II.*, 1, 216 *ic. ic.*, welcher die betreffenden Artikel aus *Hauterive et de Cussy Recueil des traités de commerce et de navigation de la France* p. 426—434 entnommen.

³⁾ Seehäfen in der Levante von dem alten Marine-Ausdruck *escale, écale. Faire écale* oder *escale dans un port*. *Mozin Dictionnaire s. h. v.* oder nach andern vom türkischen *iskelé* Uebersetz. *Milt. I.*, 526.

⁴⁾ *Leonard Recueil des Traitez. Paris 1695.* 6 Bände 4^o und 1 Band Supplement. Tom. V. (Das Werk hat die eigenthümliche Einrichtung, daß jeder einzelne Vertrag seine besondere Paginirung hat).

⁵⁾ *Martens Recueil de Traités etc. 2de Edition. Göttingue 1817.* I., 9, 11. Art. IV, bis VI, die Consuls betreffend.

der zu zahlende Tribut stipulirt wurde. In Constantinopel selbst waren der östreichische, russische und schwedische Gesandte von dem lästigen Gebrauche, Geschenke zu bringen, schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts befreit und neuerdings sind der vorlezte französische Gesandte, Admiral Roussin und der jezige englische, Lord Ponsonby über die gänzliche Abschaffung dieses Gebrauchs mit dem Divan übereingekommen, wovon auch die folgenden Gesandten Gebrauch machten; für die Barbarenstaaten hat denselben der Art. V. des Vertrags Frankreichs mit Tripolis vom 11. Aug. 1830 überall abgeschafft. Der letzte Tractat mit einem arabischen Fürsten, der indes durch die neuesten Ereignisse suspendirt ist, war der Vertrag des General Bugeaud mit Abd-El-Kader an der Tafna, den 30. Mai 1837, dessen 15. Artikel das gegenseitige Recht, Consuln zu ernennen stipulirte, wovon man auch von beiden Seiten bereits Gebrauch gemacht hatte. Jetzt hat Frankreich in der Levante 6 Gen. Consuln, 12 Consuln und 1 Viceconsul.

Indem so in der Levante und den Raubstaaten die Consulate durch Erweiterung ihrer amtlichen Sphäre bedeutender wurden, dadurch daß denselben neben der Wahrnehmung der Handelsinteressen auch noch die Wahrnehmung der durch die Verträge garantirten persönlichen Rechte ihrer Mitbürger überwiesen, die Consuln selbst aber als wahre Repräsentanten der absendenden Mächte angesehen wurden und an einigen Plätzen noch jetzt angesehen werden, hatte dagegen in den europäischen Staaten die gegenseitige Ernennung von Consuln zwar nichts weniger als abgenommen, aber bei der immer festeren Ausbildung der Rechtsverhältnisse in allen christlichen Staaten sind sie immer mehr auf den reinen ursprünglichen Schutz, den sie den Handelsinteressen gewähren sollen, eingeschränkt, ihre Jurisdiction ist nur eine schiedsrichterliche und provisorische geworden und ihr diplomatischer Character und der darauf gegründete Schutz des Völkerrechts ist selbst mehrfach von den namhaftesten Publicisten in Frage gestellt. ¹⁾ Wie denn selbst die Bestimmungen des Vertrags zwischen Frankreich und den Niederlanden, Paris den 27. April. 1662. Art. 47. über die gegenseitige Absendung von Consuln, in Folge entstandener Streitigkeiten über die Prærogative derselben zu dem merkwürdigen Artikel 39. des Nymweger Friedens ²⁾ vom 20. Sept. 1697 führten, welcher sowohl im Utrechter Handelsvertrag vom 11. April 1713. Art. 38., als in dem Versailler vom 21. December 1739. Art. 40. wörtlich wiederholt wurde. Dessenungeachtet hat die Macht der Verhältnisse gegen diese ausdrücklichen Bestimmungen die gegenseitige Gründung von Generalconsulaten zu Amsterdam und Paris, und von Consulaten zu Rotterdam, Dünkirchen, Calais, Bordeaux, Marseille ic. veranlaßt. Ueberhaupt haben auch ohne besondere Handelstractate, die über die Creirung von Consulaten stipulirten, die europäischen und americanischen Mächte in neuerer und neuester Zeit sich gegenseitig Consuln zugeschiedt; freilich lassen sich die Daten der ersten jedesmal-

¹⁾ Als Repräsentanten der verschiedenen Ansichten führen wir an: gegen die Anerkennung: Wiequefort, L'Ambassadeur et ses fonctions. Cologne 1690. I. 65. Les Princes qui les (Consuls) employent, les protègent comme personnes qui sont à leur service, et comme tout bon maistre protège son serviteur et son domestique; mais non comme Ministres Publics... Les Consuls ne sont que des marchands, qui avec leur charge de juge des différends, qui peuvent maistre entre eux de leur nation ne laissent pas de faire leur trafic et d'être sujets à la justice du lieu de leur résidence, tant pour le civil que pour le criminel: ce qui est incompatible avec la qualité de Ministre Public. Dabei ist er jedoch mit seinen eigenen citirten Beispielen im Widerspruch.

Vattel, Droit des Gens. Leide 1733. Lib. II. chap. II. §. 54 p. 120. Le consul n'est pas ministre public et il n'en peut pas prétendre les Prærogatives. Cependant comme il est chargé d'une commission de son souverain et reçu dans cette qualité par celui chez qui il réside, il doit jouir jusqu'à un certain point de la protection du Droit des gens. — Borel p. 23. Si le consul n'est pas ministre public, cependant il doit jouir, jusqu'à un certain point de la prérogative du droit des gens accordé aux ministres accrédités. — Flissan, 6. 40. Les consuls n'ont point les privilèges qui décorent les agents publics. Ils sont en général soumis à la juridiction civile et criminelle de l'état. Les droits et privilèges des Consuls résultant des traités et capitulations rentrent essentiellement dans le droit des gens conventionnel et sont plus ou moins modifiés par les mêmes traités, capitulations et conventions. Ainsi, dans le Levant et la Barbarie, d'après plusieurs capitulations, leurs attributions sont très nombreuses. En Espagne et en Portugal, elles sont moins considérables, quoique les consuls y jouissent de plusieurs prérogatives. Dans le nord, leurs attributions sont réduites à peu de chose et leur juridiction est à peine reconnue dans les villes anséatiques, en Prusse; en Danemark, en Suède, en Russie. Martens, Précis du droit des gens moderne et l'état den ganzen Streit für Wortstreit. Für die Anerkennung: Pinheiro-Ferreira, Ministre d'Etat de S. M. T. F. Cours de droit public. Paris 1850. II., 162. Mais puisque les Consuls sont chargés aussi comme c'est l'usage, de représenter les intérêts généraux de toute la nation, qu'ils sont en outre investis du pouvoir d'accorder des passe-ports, et qu'il est généralement reçu de les admettre à traiter immédiatement avec les ministres des affaires étrangères, en l'absence d'un ministre de leur pays expressément nommé à cet effet et cela sans autre titre que celui de leur caractère consulaire, il s'ensuit qu'ils sont en effet des agents diplomatiques, accrédités auprès des ministres des affaires étrangères; et ils rentrent par conséquent dans le troisième ordre, généralement nommé des chargés d'affaires, quoiqu'ils soient d'un rang inférieur à ceux qui portent ce même titre dans leurs diplomes, puisque ce n'est que dans leur absence, qu'ils sont appelés à en exercer les fonctions. Endlich Santos p. 283 — 317.

²⁾ A l'avenir aucuns Consuls ne seront admis de part et d'autre; si l'on jugeait à propos d'envoyer des Résidents, Agents, Commissaires ou autres, ils ne pourront établir leur demeure que dans les lieux de la Résidence ordinaire de la Cour.

gen Einrichtung dieser Consulate nicht durch gleich reichlich vorliegende Documente nachweisen. Die Einleitung zum preussischen Reglement von 1796 sagt: „Wir wollen ihnen (den Consuln) daher, sowohl zu ihrer Richtschnur als Vollmacht, in Absicht aller Consulatgeschäfte nachstehende allgemeine Instruction ertheilen, so wie solche bei Ermangelung besonderer „Schiffahrts- und Commerz-Verträge zwischen Unsfern und andern europäischen Staaten sich schon aus der Natur der „Sache, dem übereinstimmenden Herkommen und allgemeinen europäischen Völker- Handlungs- und Seerecht herleiten „läßt.“ Im Allgemeinen hatten aber mit dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts die handelstreibenden Nationen Europa's immer mehr bei einander Consuln zu creiren angefangen. So werden namentlich 1633 englische Consuln in Portugal, 1638 in Civitavecchia und 1645 in Spanien (Sevilla u.) ernannt; König Philipp IV. (1621 — 1665), Edict vom 30. November 1651, gewährt schwedische Consuln nach Spanien zu senden, desgleichen wird im Pyrenäer Frieden 1659 7. November. Art. 26. und in dem, auf besonderes Dringen Colbert's (Flassan III. 262.) abgeschlossenen Vertrag zwischen Frankreich und den Niederlanden, Paris 1662. 22. April. Art. 47. (Leonard. V.) die gegenseitige Zulassung von Consuln festgesetzt. Nach dem Westphälischen Frieden, wo in dem Vertrag zwischen Spanien und den Niederlanden, Münster, den 30. Januar 1648. Art. 16. die Rechte der Consuln firirt werden (Schmauss, Corpus juris gentium 613.), vermehrten sich die Ernennungen ungemein (prodigiusement, Santos, 137), und ungefähr dreißig Jahre darauf seit dem Rymweyer Frieden 1679 fing man auch an, bei dem erhöhten Interesse im Handel und den immer weiter greifenden Handelsverbindungen, so wie in Folge des nicht zu verkennenden Einflusses des Mercantilsystems die Handelsverträge von den politischen zu trennen. Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts trat noch die wichtige Veränderung ein, daß die Consuln jetzt überall vom Staatsoberhaupt ernannt wurden, nachdem sie sich in Frankreich schon früher, um sich der launenhaften Willkür der Handelskammern in der Wahl zu entziehen und die Dauer ihres Amtes zu sichern unter den unmittelbaren Schutz des Königs begeben hatten.¹⁾ Dem Utrechter Frieden, in welchem selbst wieder einige Artikel des Hauptinstrumentes den Handelsinteressen gewidmet waren, wurden die ausführlichen Handelsverträge vom 11. April 1713 zwischen Großbritannien und Frankreich und zwischen Frankreich und den Niederlanden beigelegt, der Art. 9 der Particularconvention zwischen den beiden ersten Mächten stipulirt zuerst die gegenseitige Zulassung von Consuln; und nach Art. 6. Convention explicative von 1787 sollte über Rechte und Functionen und Residenzen der resp. Generalconsuln, Consuln u. Weiteres in zwei Monaten festgesetzt werden, allein da eine solche Specialconvention nicht wirklich abgeschlossen ist, haben die seitdem gesandten französischen Consuln das Erequatur von der großbritannischen Regierung nicht erhalten können bis zum Pariser Frieden 1814. (Flassan, 6, 42.) Auch Rußland, wo Peter der Große (1689 — 1725) die Erweiterungen der Handelsverbindungen seines Vaterlandes als eine Haupttendenz seines Wirkens betrachtete, entsendete um diese Zeit seinen ersten Handelsconsul nach Amsterdam, einen zweiten nach Bordeaux und nach Cadix einen dritten, für welchen letztern er selbst 1723 den 7. November die Instruction entwarf, die Borel uns mittheilt (Appendix, Nro. III.).

Unvermerkt und ohne großes Geräusch, aber desto sicherer hat indeß im letzten und vorzüglich auch in unserm Jahrhundert dies Institut überall hin sich ausbreitend immer festere Wurzel geschlagen und die Regierungen haben nicht unterlassen, seine hohe Wichtigkeit anerkennend, sowohl durch regelnde Ordnungen ihm immer mehr innern Gehalt und Ordnung als auch durch förmliche, diesen alleinigen Gegenstand betreffende Verträge mit auswärtigen Mächten immer mehr Festigkeit zu verleihen und noch eben jetzt soll demselben nach des Santos Versicherung (Introduction p. XXVII.) von allen Cabineten eine erneute und erhöhte Berücksichtigung gewidmet werden, welche denn zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigte.

Vor allen Dingen ist hier das Meisterstück Colbert's, der auf den *Guidon de la mer* sich gründende *Code de la marine* oder *L'Ordonnance de Louis XIV.* vom 23. August 1681 in 5 Büchern zu erwähnen, von denen das erste Buch *Tit. IX. Art. I. — IX.* die Bestimmungen über die französischen Consuln in den fremden Ländern enthält. Eine fernere sehr ausführliche Ordnung Ludwig XVI. vom 3. März 1781, die freilich von keinem Parlamente regi-

¹⁾ Les consulats en France jusqu'au ministère de Colbert (1661 + 1685) n'étaient que des offices transmissibles de particulier à particulier, moyennant finance. Flassan 6, 57. Colbert verlor seinen Einfluß gegen das Ende seines Lebens: Ich will von diesem König nichts hören. Hätte ich für Gott so viel gethan, wie für diesen Menschen, würde ich zweimal selig. So weiß ich nicht, was mir bevorsteht.

stritt ist, handelt in vier Titeln und 333 Artikeln über fast alle in Frage kommenden Verhältnisse (Borel, p. 184 bis 252), so wie das Edict vom Juni 1778; die Instructionen des Herzogs von Broglie vom 26. October und 29. November 1833 und das Gesetz vom 28. Mai 1836 über die consularische Rechtspflege in der Levante (Santos p. 161. 371 — 391) sind die neuesten Verordnungen, von denen die letztere bei der neuen *cause célèbre* in Damascus besonderes Interesse erregen möchte. Dem Vorgang Frankreichs sind alle europäischen Staaten gefolgt und auch in America haben die dem europäischen Völkerrecht beigetretenen Staaten, namentlich die Vereinigten Staaten durch Congressacten von 1792 und 1799, wie durch die Instruction vom 2. März 1833, so wie Brasilien durch sein *Système consulaire* von 1834 und Uruguay durch sein *Règlement consulaire* von 1835 die Consulate gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Das preussische Reglement für alle Königlich Preussischen General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen datirt von Berlin 18. September 1796 und zerfällt in 17 Paragraphen.¹⁾ Die außerdem noch zu berücksichtigenden Verfügungen etc. werden später angeführt werden.

Auch hinsichtlich der mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge²⁾ gebührt Frankreich der Ruhm, die Bahn gebrochen zu haben. Nachdem es zur Erklärung des 24. Art. des Familienpacts die bereits erwähnte Convention vom 2. Januar 1768 mit Spanien abgeschlossen, folgte die *Convention entre la cour d'Espagne et celle de France pour mieux régler les fonctions des Consuls et Viceconsuls de ces deux couronnes dans leurs ports et domaines respectifs, ajustée, accordée et signée au Pardo le 15. de Mars 1769* in 9 Artikeln³⁾ betreffend I. l'Admission des Consuls; II. leurs Immunités; III. la Nomination des Viceconsuls; IV. les Fonctions des Consuls par rapport aux Navires de leur nation; V. la Jurisdiction; VI. le Droit de réclamer les Mariniers, Vagabonds etc. de leur nation; VII. les cas de Naufrage; VIII. les Successions; IX. la Participation d'autres Nations aux Privilèges accordés aux Consuls ou Viceconsuls espagnols et français, welcher Convention eine neue ergänzende vom 27. December 1774, den Punkt der Contrabande erörternd, folgte. Miltitz (II., 2, 244) sagt darüber: *De toutes les conventions faites entre les nations de l'Europe au sujet des Consuls c'est celle du Pardo qui détermine avec le plus d'exactitude, de précision et de prévoyance les droits et les devoirs de ces officiers.* Die vom Hofe von Madrid den nach Spanien handelnden Nationen verstattete Freiheit, dieser Convention beizutreten, ward von keiner benutzt. Eine ähnliche umfassende Convention schloß Frankreich alsdann mit den nord-americanischen Freistaaten zu Paris 29. Juli 1784 ab; die indeß erst, nachdem sie nach neu eröffneten Unterhandlungen auf einen Zeitraum von 12 Jahren beschränkt war, Versailles 14. November 1788 (Mart. 2. Ed. IV., 417) vom Congreß ratificirt, später aber in Folge der Anmaßlichkeit des französischen Viceconsuls Duplaine zu Boston und daraus folgenden Verwickelungen durch das Gesetz vom 1. Juli 1798 unter dem Präsident John Adams suspendirt wurde. Ohne eine gleich umfassende Convention mit einer Macht abzuschließen, stipulirte auch Preußen gleich den übrigen Mächten über das Consulat in einzelnen Artikeln seiner Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträge. Im Freundschafts- und Allianztractate vom 4. August 1717 zu Amsterdam zwischen Frankreich, Rußland und Preußen, wo letztere Macht

¹⁾ §. 1. Allgem. Bestimmung der Consuls. §. 2. Verfahren der Consuls bei der Ankunft und der Abreise Preussischer Schiffe. §. 3. Verfahren der Consuls bei Seeunfällen Preussischer Schiffe. A. Bei Strandungen. B. Bei Havarien. §. 4. Verfahren der Consuls bei Kriegsunfällen. A. Im Kriege zwischen andern Mächten, wo Preußen neutral verblieben. B. In Kriegen, woran Preußen Theil genommen. §. 5. Verfahren der Consuls bei Rechtsstreitigkeiten Preussischer Unterthanen. A. Bei Streitigkeiten zwischen Preussischen Unterthanen unter sich. B. Bei Streitigkeiten zwischen Preussischen Unterthanen und andern. C. Bei Streitigkeiten, die den Consul selbst betreffen. §. 6. Verfahren der Consuls bei Todesfällen Preussischer Unterthanen. §. 7. Verfahren der Consuls bei Desertirten und verarmten Seeleuten. §. 8. Verfahren der Consuls bei Ertheilung von Attestaten und Reisepässen. §. 9. Freiheit der Unterthanen, in wie weit sie sich der Consuls oder anderer Commissionairs bedienen können. §. 10. Berichts-Erfassung des Consuls nach Hofe. §. 11. Correspondenz der Consuls mit den Preussischen Gesandten. §. 12. Consulatgebühren. *) A. Für die außerhalb der Offise angestellten Consuls. B. Für die innerhalb der Offise angestellten Consuls. C. Ausnahme davon. §. 13. Immunitäten und Rechte der Consuls in ihren Wohnorten. §. 14. Consulat-Uniform; Wappen am Hause; Consulat-Siegel; Schreiber. §. 15. Ordentliche Affervirung der Consulat-Papiere. §. 16. Vice-Consul. §. 17. Bekanntmachung dieses Reglement.

*) Der neue Gebühren-Tarif für die Königl. Preuß. Consulate vom 10. März 1832 in der Gesetz-Sammlung etc. von 1832 p. 173 etc.
²⁾ Borel gibt p. 80 — 168 einen Auszug aus den verschiedenen Tractaten, welche die resp. Stipulationen über Consuls enthalten; wie auch Miltitz Tom. II. Partie II. eine Mittheilung von dergleichen Auszügen mit den belehrendsten Einleitungen und Bemerkungen ausgestattet, begonnen hat, die jeden Leser auf die Fortsetzung im höchsten Grade begierig machen muß.

³⁾ Wenck, Codex Juris Gent. III., 746.

zuerst in das allgemeine europäische Staatensystem bündnißschließend eintrat (Flassan 4, 396), ward Art. 3. innerhalb acht Monaten ein Handelstractat in Aussicht gestellt, jedoch nicht abgeschlossen, worauf die 1753 mit Frankreich auf 10 Jahre abgeschlossene Präliminar-Convention (Wenck II., 722. Art. 6.) nach dem siebenjährigen Kriege durch den Hubertsburger Frieden stillschweigend als fernere Basis der Handelsverhältnisse angesehen wurde, wie sie es auch geblieben, da der durch den Baseler Frieden 5. April 1795 Art. 6. (Mart. 2 Ed. 6, 497) angekündigte Specialhandelstractat noch nicht abgeschlossen ist. Wirkliche Verträge, die über die Consuln stipuliren, bestehen: mit der Pforte 1761 (cf. oben); mit den N. U. Freistaaten 1785, (Mart. 4, 37), 1799 (Mart. Suppl. 2, 249), 1828 (Mart. Suppl. II., 618); mit Dänemark 1818 (Mart. Suppl. 8, 535); mit Rußland 1818, dessen Art. 6, a—m eine förmliche Theorie der Functionen und Rechte der Consuln enthält (Ges.-Samml. 1819, Nr. 16) und 1825 (Ges.-Sammlung 1825 Nr. 8); mit Brasilien 1827 (Mart. Suppl. II., 472); mit Mexico 1831 (Ges.-Samml. 1835 Nr. 4); mit Griechenland 1839 (Ges.-Samml. 1840 Nr. 5). Hinsichtlich Englands erklärt die Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1826, um die durch Act 6 Georg IV. Cap. 114 den Unterthanen fremder Staaten im Handel mit den englischen überseeischen Besitzungen bedingungsweise eingeräumten Begünstigungen auch diesseitigen Unterthanen zu sichern: daß die englische Nation gleich den begünstigten in Preußen zu behandeln sei. (Ges.-Samml. 1826 p. 50); eine fernere Gleichseitigkeit proclamirt mit dem Kirchenstaate die ministerielle Bekanntmachung vom 22. Sept. 1834. (Ges.-Samml. 1834 p. 164).

Endlich hat auch drittens, was das Personal dieses Instituts anbetrifft, Frankreich in seinen Verordnungen demselben die ausgebildetesten Organisation verliehen, indem es das Herkömmliche durch gesetzliche Bestimmungen feststellte, oder theils neue Erweiterung und sicherere Begründung desselben beabsichtigte. Die Ordonnanz vom 3. März 1781 Tit. I, Art. 1—54 classificirt die Consuln als Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln, welchen junge Männer, die sich dieser Carriere widmen, von 20—25 Jahren als **Eldres Vice-Consuls** beigezählt werden. Die letztern werden den Consuln attachirt, unter deren Leitung sie ihrer Ausbildung obliegen sollen, um nach öfters bestandenen Prüfungen, nach frühestens zwei Jahren zu Viceconsuln und nach wiederum drei Jahren zu Consuln und so fort befördert zu werden. Ihre Zahl wird in der Ordonnanz von 15. December 1815 auf zwölf festgesetzt und die Anstellung selbst vom Ausfall eines Schlußexamens über Völkerrecht, Gesetzgebung und Handelswissenschaften abhängig gemacht.

Wie früher meistens in den Ländern, die Colonien besitzen, waren auch in Frankreich die Consulate dem Ministerium der Marine untergeordnet, bis die Revolution den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu ihrem Chef erklärte (Flassan 6, 33), was jetzt auch in den meisten europäischen Staaten der Fall ist. In Preußen verfügt die Verordnung über die Verfassung aller obersten Staatsbehörden d. d. Berlin den 27. October 1810: Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar 1) die Gesandtschaften, 2) die Consulate u. s. w., wobei eine Theilnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe gestattet wird (Ges.-Sammlung 1810 Nro. 1); ferner bestimmt die Cabinetsordre vom 19. December 1816: daß bei der Wahl und Anstellung des Consuln der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Consule unmittelbar stehen, die Hauptstimme behalten, dem Ministerio der Finanzen und des Handels aber dabei jederzeit eine beratende und gutachtliche Stimme zugestanden werden soll. (Ges.-Samml. 1817 Nro. 1.)

Einen Generalconsul, deren jetzt oft mehrere von einer Regierung bei der andern residiren, finden wir zum ersten Male 1525 erwähnt in einem Briefe der Catalanier an den Pascha von Cairo, worin um Zulassung der von ihrem Generalconsul ernannten Viceconsuln gebeten wird (Mitt. II, 1, 135), wie eine solche Ernennung der Viceconsuln durch die Consuln und Generalconsuln von Carl V. den catalanischen Consuln in Neapel und Sicilien 1519 bestätigt, noch jetzt die fast allgemeine, nur in der Art der Ausübung verschiedene, Praxis ist, indem aber die Regierungen die Bestätigung sich vorbehalten. (Santos 157.) Preußen gestattet den Consuln in dieser Hinsicht ein Vorschlagsrecht (Reglement § 16), und unterscheidet Viceconsuln, die dem Consul „zu seiner Erleichterung, bei Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstigen Verhinderungen zu abjungiren oder aber auch in einem gewöhnlich auch von Preussischen Schiffen besuchten Außenhafen seines Consulatbezirks anzustellen aus eigener Bewegung oder auf Vorschlag des Consuln“ die Regierung „gut finden möchte.“ Nur die Regierung der Vereinigten Staaten, die außerdem der Constitution nach eigentlich nur Consuln und Consularagenten kennt, begnügt sich mit einer bloßen Notification der Ernennung durch die Consuln.

Außer den Consularagenten, welche theils nur durch die Benennung von den wirklichen Consuln oder Viceconsuln

sich unterscheiden, theils als weitere Organe (Ord. von 1781, I. 70—75), und Verzweigung des Consularinstituts zu betrachten sind, verdienen hinsichtlich der Levante und der Barbareskenstaaten besonders noch die Dragomans ¹⁾ angeführt zu werden, (Ord. 1781, I. 80—105 und resp. 120), die anfänglich meist Renegaten ²⁾ sein mochten, aber doch durch Interesse und alte Anhänglichkeit an ihr Vaterland geleitet, den Verkehr der Europäer mit den Saracenen erleichterten, in neuerer Zeit aber höchst achtenswerth selbst einen Mouradgea d'Ohsson ³⁾ unter sich zählten, und theils als Inländer und mit den europäischen Sprachen bekannt, theils als geborne Europäer durch eifriges Studium der orientalischen Sprachen Gesandten und Consuln als Dolmetscher dienen.

Jahrhunderte hindurch hatten nun die Repräsentanten der Handelsinteressen jenen Namen der Consuln geführt, als der 18. Brumaire des Jahres VII. diesen Namen mit dem der obersten Staatsgewalt in Collision brachte — die Handelsconsuln mußten den Staatsconsuln weichen und mit dem Namen der Commissaire-général, Commissaire und Sous-Commissaire des relations commerciales sich begnügen (Disposition des Consuln 17. Decbr. 1799), und selbst die ausländischen Consuln in Frankreich sollen auf den Wunsch der neuen Consuln von ihren Höfen den Befehl erhalten haben, eine gleiche Benennung anzunehmen, bis daß mit dem Organischen Senatsconsult vom 18. Mai 1804 statt der Consular-Regierung die kaiserliche decretirt wurde und nun auch die Handelsconsuln ihre alte Namen wieder annahmen.

Als Schluß dieser kurzen historischen Entwicklung führen wir beispielsweise und zum Theil als Beleg, die unsern Gegenstand betreffenden Artikel des neuesten Handels- und Schiffahrtsvertrags Preußens mit Griechenland vom 31. Juli u. 12. August 1839 (Ges. Samml. 1840 No. 5.) hinzu, indem dieselben auch zugleich als fernere Beweisstellen für die später aufzuführenden Functionen und Rechte angesehen werden mögen:

Art. XVI. Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'entretenir dans ses ports et places de commerce des Consuln, Vice-Consuln ou Agents de Commerce, qui jouiront de toute la protection et recevront toute l'assistance nécessaire pour remplir dûment leurs fonctions; mais elles se réservent la faculté de refuser la résidence d'un Consul, Vice-Consul ou Agent dans tel endroit qu'elles jugeront à propos d'en excepter.

Les Consuln de quelque classe qu'ils soient, dûment nommés par leurs Gouvernements respectifs et après avoir obtenu l'exequatur de celui dans le territoire duquel ils doivent résider, jouiront dans l'un et l'autre pays, tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions des privilèges dont y jouissent les Consuln des nations les plus favorisées. Il est pourtant entendu, que si ces privilèges ne sont accordés aux autres nations que sous des conditions spéciales, le Gouvernement respectif ne peut y prétendre qu'en remplissant ces mêmes conditions.

Du reste il est expressément déclaré que dans le cas d'une conduite illégale ou improprie envers les lois ou le Gouvernement du pays, dans lequel les dits Consuln, Vice-Consuln ou Agents de commerce résideraient, ils pourront être privés de l'exercice de leurs fonctions par le Gouvernement offensé, qui fera connaître à l'autre ses motifs pour avoir agi ainsi. Bien entendu cependant, que les archives et documents relatifs aux affaires du Consulat seront à l'abri de toute recherche et devront être soigneusement conservés sous le scellé des Consuln, Vice-Consuln ou Agents commerciaux et de l'autorité de l'endroit.

Les Consuln, Vice-Consuln et Agents commerciaux, ou ceux qui seraient dûment autorisés à les suppléer auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les capitaines et équipages des bâtiments de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne trouble l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuln, Vice-Consuln ou Agents commerciaux ne

¹⁾ Vom Chaldäischen Targem erklären, auslegen.

²⁾ Il paraît que les Dragmans étaient le plus souvent des Européens Rénégats. — Ces hommes conservaient quelque attachement pour leur patrie et ils se prêtaient probablement à faciliter les relations de leur compatriotes avec les Sarrasins parce qu'ils y trouvaient leur compte. Milt. II., I., 235.

³⁾ Verfasser des höchst schätzbaren und noch immer sehr wichtigen Tableau général de l'Empire Ottoman — später selbst schwedischer Gesandte in Constantinopel.

requissent leur intervention pour faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les parties contendantes du droit qu'elles ont, à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur patrie.

Art. XVII. Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agents commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et marchands de leur pays et ils s'adresseront, pour cet objet, aux tribunaux, juges et officiers compétants, et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant, par la communication des registres des navires ou rôles de l'équipage ou par d'autres documents officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages, et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agents commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal, nanti de l'affaire, aura rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. XVIII. Dans le cas où quelque bâtiment de l'une des Hautes Parties contractantes aurait échoué, fait naufrage ou souffert quelque dommage sur les côtes de la domination de l'autre, il sera donné toute aide et assistance aux personnes naufragées ou qui se trouveraient en danger, et il leur sera accordé des passe-ports pour retourner dans leur patrie. Les bâtiments et les marchandises naufragés, ou leur produits, s'ils ont été vendus, seront restitués à leurs propriétaires ou ayant cause, s'ils sont réclamés dans l'an et jour, en payant les frais de sauvetage que payeraient les bâtiments nationaux dans les mêmes cas, et les compagnies de sauvetage ne pourront faire accepter leur service que dans les mêmes cas, et après les mêmes délais qui seraient accordés aux capitaines et aux équipages nationaux. Les Gouvernements respectifs veilleront d'ailleurs à ce que ces compagnies ne se permettent point de vexations ou d'actes arbitraires. Les articles sauvés ne seront assujétis à payer des droits qu'en tant qu'on en disposerait ensuite pour la consommation dans le pays où le naufrage a eu lieu. En tous cas les agrès du navire naufragé ne seront soumis à aucun droit.

Art. XXI. Sa Majesté le Roi de la Grèce déclare être prête à appliquer les dispositions du présent Traité (en tant que ces dispositions pour ce qu'elles concernent la navigation et le commerce maritime ne seraient pas nécessairement limitées à la Prusse) à ceux des Etats allemands faisant partie avec la Prusse de l'association de douanes et de commerce, qui viendraient à exprimer le désir d'entrer en réciprocité avec la Grèce.

Art. XXII. Le présent Traité sera en vigueur pendant dix années etc.

Die Wahl der Consuln betreffend, gilt jetzt überall der Grundsatz, daß dieselbe dem Staatsoberhaupt zustekt, welches sie durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vollzieht, und nur in Schweden geht derselben eine eigene Art von Concurs voraus (Santos, 137). Dagegen herrscht hinsichtlich der Frage, wer zu wählen sei, besonders über die zwei Punkte: ob der zu Wählende ein Unterthan des Staates, wo er residiren solle, sein und Handel treiben dürfe zwischen Theorie und Praxis große Verschiedenheit. Borel, der diesen Fragen ein eigen Capitel widmet, verneint beides hinsichtlich des erstern stützt er sich auf das Gefühl der Vaterlandsliebe, auf das regere Interesse des Consuln in Hoffnung auf Beförderung für sich oder seine Familie in der Heimath und das natürlichere Verhältniß der Unterordnung unter seine Landesregierung; obgleich er hier, die Erfahrung berücksichtigend, Ausnahmen gestattet. Auch Battel stellte bereits das Indigenat des zu Wählenden als erste Forderung hin. **Droit des Gens, I., 121.** Ses fonctions exigent premièrement, qu'il ne soit point sujet de l'état où il réside. Hinsichtlich des zweiten Punkts spricht Borel sich

bestimmter aus: *Le consul ne doit pas faire le commerce*, den möglichen Fall einer Fallite, die Collision des eigenen mit dem allgemeinen Handelsinteresse, die mögliche Abhängigkeit von Schiffscapitainen und dem Publicum überhaupt und dadurch veranlaßtes geringeres Ansehen und eine hierdurch wiederum bedingte geringere Wirksamkeit bei den Localbehörden hervorhebend. Ihm stimmt, was den General-Consul betrifft, und somit im Princip, auch Santos vollkommen bei, der seine eigenen Gründe durch das Zeugniß der angesehensten Schriftsteller noch mehr befestigt und sich auf die vielfachen ausgesprochenen Grundsätze der verschiedenen Gesetzgebungen seit den ältesten Zeiten beruft.¹⁾ In der Praxis finden wir dagegen vielfache Ausnahmen von diesen Principien. Während einige Staaten, namentlich Frankreich, Oestreich, Mexico jeden Handel den Consuln und selbst Viceconsuln verbieten und nur Inländer anstellen, ernennen andere auch Ausländer und gestatten ihnen den Handel, unterwerfen sie aber alsdann in Handelsverhältnissen den Landesgesetzen. cf. Preußens Verträge mit den N. A. Freistaaten etc. In England war das System Canning's († 15. März 1827) von 1825: mit den wenigsten Ausnahmen keinen Handel treibenden als Consul anzustellen 1832 verlassen und die 1835 niedergesetzte Untersuchungscomite rief dem Minister auch ferner freie Hand zu lassen; dabei ist es jedoch merkwürdig, daß alle vernommene Consuln, auf ihre Erfahrung sich stützend, zum Theil sehr stark sich für die Negative aussprachen. Englische Consuln aber (mit Ausnahme der Viceconsuln) die nicht Engländer wären, gibt es nur sehr wenige. Von Schweden ist noch in besonderer Berücksichtigung der localen Verhältnisse wegen des Sundzolls 1838 ein Nichtkaufmann als Consul angestellt. In Portugal entließ der Minister Pinheiro-Ferreira 1822 den General-Consul in Gibraltar, da er in Handelsverbindungen getreten und dadurch in Verwickelungen gekommen war. Die fernere Frage, ob ein Consul ein zweites Consulat annehmen dürfe, entscheidet die Praxis meist dahin, daß es nur in Folge besonderer Erlaubniß geschehen dürfe. Der nordamericanische Consul zu Algier war auch von Abd-El-Kader zu seinem Dukil (Consul) ernannt; doch sind Consulate nicht dergleichen cumulirten zuzurechnen, die man Gesamtconsulate nennen könnte, wie die der Hansestädte, Oestreichs und Parma u. s. w.

Der Gewählte beginnt seine Functionen, nachdem er auf sein dem Minister der Auswärtigen oder der betreffenden Behörde übergebenes Ernennungspatent das Crequatur (in der Türkei Barat) von der Regierung, bei welcher er residiren soll, erhalten d. h. die Anerkennungsurkunde, die entweder vom Souverain oder dem Minister der Auswärtigen unterzeichnet ist; statt dessen wird aber auch bisweilen bloß das Wort: Crequatur mit der Unterschrift des Fürsten (z. B. in Oestreich) auf das Patent gesetzt, oder auch endlich, wie in Dänemark, dem Consul nur der Beschluß der Zulassung communicirt. Ueberdies ist auch in der Form des Crequatur der verschiedenen Consuln ein Unterschied, je nachdem sie In- oder Ausländer sind. Auf jeden Fall ist aber das Crequatur eine unerläßliche Bedingung. (Freundschafts- Schiffahrts- und Handelstractat Preußens mit Brasilien vom 9. Juli 1827. Art. 5. *Il reste entendu, que les agents consulaires ne pourront entrer dans l'exercice de leurs fonctions sans l'approbation préalable du souverain dans les états duquel ils seront employés.* (Mart. Suppl. XI, 472).

¹⁾ Eine Ordonnanz für 1424 dehnte das für die venetianischen Consuln bestehende Verbot, Handel zu treiben, selbst auf ihre noch nicht emancipirten Söhne aus, sogar wenn sie an einem andern Plage etablirt waren. *Mitt. II.*, 1, 430.

Wir brechen hier ab, durch Zeit und Raum gegen unsere Neigung beschränkt, die wichtigen und wesentlichsten Abschnitte unserer Abhandlung über die Functionen und Rechte der Consuln einer später zu liefernden zweiten Abtheilung vorbehaltend. Wir können indeß es nicht unterlassen, schon jetzt anzudeuten, daß eben aus diesen beiden Abschnitten wir einen dritten über eine nothwendige specielle Vorbildung zu diesen Staatsämtern herzuleiten, bemüht sein werden, im höchsten Grade von der vollen Wahrheit des von uns als Motto gewählten Satzes überzeugt. Indem wir alsdann eine solche Vorbildung den sogenannten Real- oder Höhern Bürgerschulen, die bereits factisch neben den frühern alleinigen höhern Bildungsanstalten auch in ihren Sphären sich die gebührende Geltung und Anerkennung erkämpft haben und jetzt nach einer, ihren Zwecken je speciel entsprechenden Durchbildung hinarbeiten müssen — oder vielmehr einer oder der andern zu jenem Zwecke, sei's in der Residenz oder in einem bedeutenden Hafenplatze besonders zu organisirenden derartigen Schule zu vindiciren gedenken, hoffen wir auch eben dadurch die Wahl unseres Gegenstandes als Abhandlung zu einem Schulprogramme rechtfertigen zu können.